

in sachlicher Hinsicht tritt für die abgetrennten „Nebenansprüche“ (§ 13 Abs. 2 EheVerfO) die oben, behandelte Änderung ein, daß die EheVerfO auf das Verfahren keine Anwendung mehr findet und dieses auch kostenrechtlich ein selbständiger Prozeß wird, auf den lediglich die allgemeinen Normen des Gerichtskostengesetzes und der §§ 91 ff. ZPO bzw. die Kostenbestimmungen des Hausratsverfahrens Anwendung finden. Es ist sehr zu bezweifeln, ob in allen Fällen einer beschlossenen „Trennung“ diese notwendigen Konsequenzen gezogen worden sind und werden.

In den Fällen, in denen es sich, wie in der vorliegenden Sache, sowohl um einen Ausgleichsanspruch als auch um die Hausratsverteilung handelt, würde überdies deren Trennung von der Ehesache zu der weiteren Konsequenz führen (die ebenfalls oft übersehen wird), daß diese beiden Verfahren auch unter sich nicht verbunden werden können, sondern in getrennten Prozessen zu verhandeln sind, so daß also anstatt der einheitlichen Ehesache drei verschiedene Verfahren entstehen! Nur das Eheverfahren kennt die eigenartige Zusammenfassung von Sachen, über die außerhalb des Eheverfahrens in ganz unterschiedlichen Verfahrensarten verhandelt wird, nämlich im Urteilsverfahren (Unterhalt, Ausgleich), im Beschlußverfahren (Hausrat) und im Verwaltungsverfahren (Sorgerecht). Sofern es nicht im Rahmen des besonders dafür konstruierten Eheverfahrens geschieht, kann ein Urteilsverfahren mit einem Beschlußverfahren grundsätzlich nicht verbunden werden, weil für diese Verfahren hinsichtlich der Form der Entscheidung, der Kosten und der Art der Rechtsmittel unterschiedliche Bestimmungen gelten. Sobald also jene beiden Ansprüche von der Ehesache getrennt werden, müssen sie auch untereinander getrennt und der Ausgleichsanspruch im normalen Urteilsverfahren nach der ZPO, die Hausratsverteilung im Beschlußverfahren nach der HausratsVO und der AnglVO verhandelt werden; auch in der vorliegenden Sache gab es keinerlei Rechtsgrundlage dafür, daß das Stadtbezirksgericht die Verbindung des Hausratsanspruchs mit dem von der Ehesache getrennten Ausgleichsanspruch zuließ und über ihn durch Urteil entschied, da für das Hausratsverfahren, sofern es nicht mit der Scheidungssache verbunden ist, das Beschlußverfahren vorgeschrieben ist (§ 46 AnglVO). Hier ist also ein Grund mehr, die Anwendung des § 145 ZPO im Eheverfahren für unzulässig zu halten.

Wenn demgegenüber in der Neufassung des § 2 BeschlVerfKO davon ausgegangen wird, daß der einmal mit der Ehesache verbundene Hausratsanspruch nachträglich getrennt werden kann, so wird diese Auffassung, wie oben dargelegt, dem Wesen des Eheverfahrens und den Interessen der Rechtsuchenden nicht gerecht; das Ministerium der Justiz sollte die Bestimmung überprüfen, um zu vermeiden, daß die Gerichte bei der Handhabung des Eheverfahrens durch diese kostenrechtliche, auf das Hausratsbeschlußverfahren beschränkte Norm in der wichtigen Frage der Trennung nach einer falschen Richtung orientiert werden.

Es ist anzuerkennen, daß sich das Stadtgericht in der vorliegenden Sache bemüht hat, eine Lösung zu finden, die den Parteien die nach seiner Meinung durch die Trennung verursachte Kostenbelastung ersparen soll — aber diese Lösung ist nicht akzeptabel.

Zunächst ist die entsprechende Anwendung des § 2 Abs. 2 BeschlVerfKO auf das Verfahren über den Ausgleichsanspruch unzulässig. Diese schon, oben erwähnte Norm bezieht sich nicht, wie es im Beschluß heißt, auf den „Fall der Abtrennung der mit der Ehesache verbundenen Ansprüche“, sondern ausschließlich auf die — nach meiner Auffassung unzulässige — Trennung des Hausratsverfahrens, regelt also die Kosten im Beschlußverfahren. Der Prozeß um den Vermögensausgleich ist aber

ein Urteilsverfahren, in dem sich die Kostenberechnung ausschließlich nach dem Gerichtskostengesetz richtet und auf das sich die Kostennormen des Beschlußverfahrens infolge ihrer ganz verschiedenen Struktur (Beispiel: im Urteilsverfahren entstehen in der Regel drei Gebühren, im Beschlußverfahren stets nur eine) nicht übertragen lassen. Die Erklärung, die das Gericht der Tatsache der Nichterwähnung des Ausgleichsanspruchs in § 2 BeschlVerfKO gibt, ist auch, ganz irrig, denn die Möglichkeit der Verbindung solcher Ansprüche mit der Ehesache wurde nicht erst durch die EheVerfO geschaffen, sondern schon durch § 2 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 588), also lange Zeit vor der BeschlVerfKO auch in deren ursprünglicher Fassung. Richtig ist natürlich, daß den Parteien durch die Trennung von Nebenansprüchen keine „zusätzlichen Kostennachteile“ entstehen sollen, aber das kann eben nicht durch eine übermäßige Dehnung von Kostennormen, sondern nur dadurch erreicht werden, daß die völlig unnötige formelle Trennung von Nebenansprüchen unterlassen wird.

Selbst wenn man aber die Zulässigkeit einer entsprechenden Anwendung des § 2 BeschlVerfKO auf den (unzulässigerweise) getrennten Ausgleichsanspruch unterstellt, so bleibt die Entscheidung in der konkreten Sache immer noch unrichtig, weil der in diesem Falle maßgebliche § 24 Abs. 1 Ziff. 2 EheVerfO im Hinblick auf die Streitwertberechnung falsch angewandt worden ist. Zieht man diese Norm überhaupt heran, so muß das auch hinsichtlich der Bestimmung geschehen, daß für die Ansprüche des § 13 Abs. 2 EheVerfO die Kosten nach ihrem vollen Wert zu berechnen sind, wenn dieser 2000 DM übersteigt.

Durch die Anwendung des ersten und die Nichtanwendung des zweiten Halbsatzes des § 24 Abs. 1 Ziff. 2 EheVerfO ist das Stadtgericht zu dem absurden Ergebnis gelangt, daß die Parteien infolge der Trennung der Nebenansprüche nicht nur nicht schlechter, sondern besser gestellt werden, als wenn keine Trennung erfolgt wäre. Denn daß innerhalb einer Verbindung mit dem Eheverfahren vom Augenblick der Geltendmachung des Hausratsanspruchs der Wert des bis zu diesem Zeitpunkt nicht gesondert zu berechnenden Ausgleichsanspruchs ins Gewicht fällt, wenn er zuzüglich des neuen Anspruchs den Betrag von 2000 DM übersteigt, und daß nunmehr für beide Ansprüche zusammen die Prozeßgebühr und die Urteilsgebühr — sowie die Beweisgebühr unter der Voraussetzung des § 14 GKG⁵ — voll nach dem neuen Wert zu berechnen sind, das alles unterliegt keinem Zweifel. Das muß aber auch nach der Trennung gelten, wenn § 24 EheVerfO auf sie angewandt wird; die These des Stadtgerichts, daß ein unter 2000 DM liegender Nebenanspruch durch das Eheverfahren „mit abgegolten“ sei und „nicht nachträglich nochmals entstehen“ könne, wenn infolge eines hinzukommenden Anspruchs der Wert 2000 DM übersteigt, widerspricht dem Prinzip des § 9 Abs. 2 GKG, wonach der Gebührenberechnung der Streitwert am Ende der Instanz zugrunde zu legen ist, falls er in diesem Zeitpunkt höher ist als zu Beginn der Instanz.

Zusammenfassend ist also zu sagen:

1. Der Ausgleichsanspruch durfte von der Ehesache nicht getrennt werden; das damit verfolgte Ziel konnte völlig auch mit einer zweckmäßigen Aufgliederung des Prozeßstoffs erreicht werden.
2. Hielt man gleichwohl die Trennung für zulässig, so hätte jedenfalls der nachträglich erhobene Hausratsanspruch nicht mit dem nunmehr selbständigen

⁵ Vgl. Lehrbuch; Bef. II, S. 143, 144.